

hängigkeit des Gekrönten von der römischen Kirche. Das Begleitschreiben zur Übersendung des Banners¹⁷¹⁾ aber enthält nicht die leiseste Andeutung einer weltlichen Abhängigkeit des Zaren vom Papst. Mit der Bezeichnung Bulgariens als *b. Petri speciale* knüpft Innocenz vielleicht an ein Wort des Bulgaren an, der ihn einmal als *pater specialis regni mei* angeredet hatte¹⁷²⁾. Als *filií speciales* pflegten die Päpste auch Fürsten und andere Laien zu bezeichnen, die in keinem weltlichen Abhängigkeitsverhältnis zur römischen Kirche standen¹⁷³⁾. Das *b. Petri speciale* mag danach gemeint sein im Sinne eines Verhältnisses besonderer Verehrung von der einen, besonderen Wohlwollens von der anderen Seite¹⁷⁴⁾. Von den Merkmalen, die ein weltliches Abhängigkeitsverhältnis zur römischen Kirche erkennen lassen, Homagium, Treueid, Kommendation, oder die es zu begleiten pflegen, Zinszahlung, förmliche Aufnahme in den Schutz des hl. Petrus, können wir im Falle Bulgariens auch nicht eines nachweisen.

¹⁷¹⁾ Reg. VII 12. Über das Banner s. C. Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im Hohen Mittelalter, QFIAB. 25 (1933/4) 47; derselbe, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgesch. 6, 1935) S. 166 ff.

¹⁷²⁾ Reg. VII 230.

¹⁷³⁾ Vgl. für Innocenz III.: Reg. I 270, 357, II 42, 45, 57, V 160; RNI 15, 130; MIOG. 23, 562. Für seine Vorgänger: MG. Const. 1, 168, 230; NA. 14 (1889) 617.

¹⁷⁴⁾ Von einem *vinculum speciale* (*speciale* hat, wie mir Herr Dr. Reinhard Elze freundlich mitteilt, auch die Handschrift der Gesta des Papstes, nicht, wie Baluze c. 68 liest, *spirituale*) zwischen Bulgarien und dem apostolischen Stuhl ist einmal die Rede in einem Zusammenhang, der die Bedeutung dieses Bandes im Sinne einer weltlichen Abhängigkeit zunächst zu begünstigen scheint. König Emmerich hat von dem durch Ungarn nach Bulgarien reisenden Kardinallegaten vor dem Grenzübertritt die Entscheidung der ungarisch-bulgarischen Grenzstreitigkeiten verlangt. Nach einem päpstlichen Schreiben an Emmerich ist der Kardinal der Forderung ausgewichen unter anderem mit der Einwendung, er könne den Zaren nicht zwingen, etwas zu tun *donec obligatus esset apostolicae sedi per vinculum speciale* (Reg. VII 126). Innozenz macht sich das Argument des Legaten zu eigen in der Umschreibung: *non posset illum compellere ad faciendam concordiam vel iustitiam exhibendam, antequam iugum susciperet apostolicae disciplinae, nostroque se subiceret magisterio et praecepto* (Reg. VII 127). Danach galt die Union damals als noch nicht förmlich vollzogen und war der Legat angeblich deshalb nicht in der Lage, einen Zwang auf Joannitza auszuüben. Das *vinculum speciale* hat an der betreffenden Stelle deutlich die Bedeutung eines *vinculum spirituale*. Nach den Erfahrungen von R. Elze, die ich mit seiner Erlaubnis hier verwerte, werden die Bedeutungen von *specialis* und *spiritualis* nicht immer scharf auseinander-